

**Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**Vorlage NR. VR 215**

<b>Der Vorstand</b> J. Reinartz, TBL-664 re <b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b> 07.10.2011 <b>Datum</b>	<b>Zur Vorberatung an</b>  <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<b>Zur Beschlussfassung an</b> Verwaltungsrat  <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
---	--	--

**Betrifft** **4. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

**Beschlussentwurf** Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

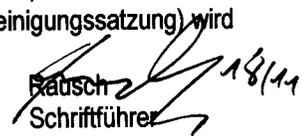
  
Gerlich

**28. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 15.11.2011**

4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der TBL; Vorlage VR 215

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

Einstimmig

  
Hätsch  
Schriftführer

**Begründung:**

**Änderung des Straßenverzeichnisses**

**Teil I des Straßenverzeichnisses**

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1 und 2):

**1. Bergisch Neukirchen:**

Burscheider Str.

**Änderung:**

Durch den Neubau von Nr. 398 ist das Straßenverzeichnis anzupassen.

Wuppertalstr.

**Änderung:**

Nach der Neufestlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird die Wuppertalstr. bis zu dieser gereinigt.

Die Stichstr. bei Nr. 81 wird nicht gereinigt, die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben für diese Stichstraße werden auf die Anlieger übertragen.

**2. Hitdorf:**

Am Schokker

**Neuaufnahme:**

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

An den Rheinauen

**Neuaufnahme:**

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Hitdorfer Kirchweg

Änderung:

Der Hitdorfer Kirchweg ist endausgebaut und gewidmet. Er wird nun vollständig gereinigt.

Lohrstr.

Änderung:

Die Lohrstr. mündet nicht mehr in den Heerweg, da dieser in diesem Bereich im Juni 2011 rechtskräftig eingezogen wurde.

Ringstr.

Änderung:

Die Eingrenzung bis Nr. 147 ist erforderlich, weil die öffentliche Straße dort endet und die Fortführung der Ringstr. noch nicht fertig gestellt und gewidmet ist.

**3. Opladen:**

Gierener Weg

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

**4. Rheindorf:**

Schäfershütte

Änderung:

Nach erfolgter Widmung ist die Stichstraße bei Nr. 3 in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

5. **Schlebusch:**

Heinrich Strerath-Str.

**Neuaufnahme:**

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

6. **Wiesdorf:**

Gerhard-Domagk-Str.

**Neuaufnahme:**

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Max-Planck-Str.

**Änderung:**

Da die Reinigung technisch zu aufwändig ist, werden die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger übertragen.

Otto-Doermer-Str.

**Streichung:**

Die Otto-Doermer-Str. wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen, da sie im Juni 2011 rechtskräftig eingezogen wurde.

Rudolf-Mann-Str.

**Streichung:**

Die Rudolf-Mann-Str. wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen, da sie im Juni 2011 rechtskräftig eingezogen wurde.



Burscheider Str. bis Nr. 542 u. 543a beide Seiten; ohne Nr. 1,5-15,235-241, 303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398-414	HV	1	1	2
Nr. 1,5-15,235-241, 303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398-414	A	1	-	4
Gerhard-Domagk-Str.	A	1	-	4
Gierener Weg	A	1	-	4
Heinrich Strerath-Str.	A	1	-	4
Hitdorfer Kirchweg	A	1	1	3
Lohrstr. bis Concordiastr.	A	1	-	4
von Concordiastr. bis Am Buttermarkt/ Widdauener Str. ohne Stichstr. zu Nr. 69 – 71	A	1	1	3
Stichstr. zu Nr. 69 – 71 und von Am Buttermarkt/ Widdauener Str. bis Schluss	A	1	-	4
Max-Planck-Str.	A	1	-	4

Ringstr. von Hit- dorfer Str. bis Langenfelder Str.	HE	1	1	2
von Langenfelder Str. Widdauener Str.	A	1	1	3
von Widdauener Str. Nr. 147	A	1	-	4
Schäfershütte ohne Stichstr. bei Nr. 3	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 3	A	1	-	4
Wuppertalstr. bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze ohne Stichstr bei Nr. 81	HV	1	1	2
Stichstr bei Nr. 81	A	1	-	4

## **II. Allgemeine Erläuterungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

### Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE
- HG = HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
- FG = FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRAßE
- HV = HAUPTVERKEHRSSTRAßE MIT ÜBERWIEGEND INNERÖRTLICHER VERKEHRSBEDEUTUNG
- ÜV = HAUPTVERKEHRSSTRAßE MIT ÜBERWIEGEND ÜBERÖRTLICHER VERKEHRSBEDEUTUNG

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege  
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
  
- + Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
  
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.